



113
D/14

Baustelleneinrichtung

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titelmuster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Fachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/198 "Allgemeine Bedingungen für Untertagebau".
- * – Norm SIA 118/267 "Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten".
- * – Norm SN 07 701 "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen" (VSS 118/701).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Empfehlung SIA 430 "Entsorgung von Bauabfällen".
- * – Empfehlung SIA 431 "Entwässerung von Baustellen".
- * – Norm SN 40 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" mit Anhang.

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung BauAV, SR 832.311.141).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Verständigung

Ueber die Norm SIA 118 hinausgehende Leistungen sind detailliert mit NPK-Kapitel 102 "Besondere Bestimmungen" zu beschreiben. Diese Leistungen sind in die Globale oder Pauschale in Unterabschnitt 110 und/oder in gesonderte Positionen in den Abschnitten 200 bis 900 einzurechnen.

Die Baustelleneinrichtungen umfassen sämtliche Einrichtungen, die der Unternehmer für die vertragsgemässe Durchführung seiner Arbeit benötigt. Je nach Grösse des Bauobjekts ist eine der drei folgenden Varianten zu wählen, um Leistungen für die Baustelleneinrichtung zu beschreiben:

6.1 Variante A: globale oder pauschale Ausschreibung

Die gesamte Baustelleneinrichtung wird nur mit Abschnitt 100 beschrieben. Die Abschnitte 200 bis 900 dürfen nicht verwendet werden.

Einrichtungen, die in anderen Kapiteln enthalten sind (siehe Ziffer 7), sind nicht Bestandteil der Globalen oder Pauschalen in Unterabschnitt 110 (siehe Pos. 013.400).

Diese Variante eignet sich vor allem für kleinere Bauarbeiten, wie z.B. für Stützmauern, Garagenvorplätze und kleine Ausbauten.

6.2 Variante B: teilweise detaillierte Ausschreibung

Grundsätzlich wird die Baustelleneinrichtung als Globale oder Pauschale mit Unterabschnitt 110 beschrieben. Spezielle Einrichtungen werden detailliert mit den Abschnitten 200 bis 900 beschrieben. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Globalen oder Pauschalen in Unterabschnitt 110.

Einrichtungen, die in anderen Kapiteln enthalten sind (siehe Ziffer 7), sind nicht Bestandteil der Globalen oder Pauschalen in Unterabschnitt 110 (siehe Pos. 013.400).

Diese Variante eignet sich vor allem für mittelgrosse Bauarbeiten, wie z.B. für Werkleitungsbauten, Strassenbauten, Ein- und Mehrfamilienhäuser und Umbauten.

6.3 Variante C: detaillierte Ausschreibung

Der Unterabschnitt 110 darf nicht verwendet werden.

Alle Leistungen werden detailliert in den Abschnitten 200 bis 900 beschrieben. Jeweils die erste Position eines Unterabschnitts dient dazu, die Einrichtungen des betreffenden Unterabschnitts als Globale oder Pauschale zu beschreiben.

Einrichtungen, die in anderen Kapiteln enthalten sind (siehe Ziffer 7), sind nicht Bestandteil der Leistungen dieses Kapitels.

Diese Variante eignet sich vor allem für grosse Bauarbeiten, wie z.B. für Tunnelbauten, Infrastrukturbauten und Arealüberbauungen.

6.4 Inventar- und Geräteliste

Auf Verlangen hat der Unternehmer dem Angebot eine Inventar- und Geräteliste nach dem Muster im Anhang beizulegen. Der Anhang befindet sich hinten im gedruckten Kapitel oder unter www.crb.ch/Support.

7 Geltungsbereich

Das NPK-Kapitel 113 ist ausschliesslich für allgemeine Baustelleneinrichtungen zu verwenden. Es gilt für die Kapitel 116 "Holzen und Roden", 117 "Abbrüche und Demontagen", 151 "Bauarbeiten für Werkleitungen", 211 "Baugruben und Erdbau", 213 "Wasserbau", 221 "Foundationsschichten für Verkehrsanlagen", 226 "Materialaufbereitung", 237 "Kanalisationen und Entwässerungen", 241 "Ortbetonbau", 261 "Sprengvortrieb im Fels SPV", 262 "Tunnelbohrmaschinen-Vortrieb im Fels TBM", 263 "Maschinenunterstützter Vortrieb im Fels MUF", 264 "Maschinenunterstützter Vortrieb im Lockergestein MUL", 265 "Schildmaschinen-Vortrieb im Lockergestein SM", 266 "Ausbruchsicherungen im Untertagbau", 267 "Bauhilfsmassnahmen im Untertagbau", 268 "Wasserhaltung im Untertagbau", 271 "Abdichtungen im Untertagbau", 272 "Entwässerungen im Untertagbau", 273 "Verkleidungen im Untertagbau", 274 "Innenausbau im Untertagbau", 275 "Kabelrohranlagen im Untertagbau", 276 "Vorauserkundungen und Ueberwachungen im Untertagbau", 314 "Maurerarbeiten", 315 "Vorgefertigte Elemente aus Beton und künstlichen Steinen", 321 "Montagebau in Stahl".

Die fachspezifischen Baustelleneinrichtungen sind aber immer mit dem entsprechenden Kapitel zu beschreiben. Dadurch wird gewährleistet, dass der Subunternehmer seine eigenen fachspezifischen Baustelleneinrichtungen am richtigen Ort einrechnen kann.

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

Die Aufwendungen für Schutz- und Fürsorgemassnahmen sind nach Norm SIA 118, Art. 9 und 103 ff. in die einzelnen Positionen einzurechnen, sofern dafür nicht separate Positionen vorgesehen sind. Baustellenspezifische Schutzmassnahmen nach BauAV, Art. 3, wie Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben sowie Hohlraumsicherungsmassnahmen im Untertagbau, welche von mehreren Unternehmen benützt werden, sind im Leistungsverzeichnis in Unterabschnitt 920 separat auszuweisen.

